



Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege

Fuchs, Carl Johannes

Stuttgart, 1918

7. Die Kriegerheimstätten-Bewegung. Von Adolf Damaschke, Vorsitzenden des „Hauptausschusses für Kriegerheimstätten“ in Berlin
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96495](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96495)

7.

Die Kriegerheimstätten-Bewegung

Von Adolf Damaschke, Vorsitzendem des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten in Berlin

I. Die Bewegung

Am 20. März 1915 wurde in Berlin der „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“ gegründet. 28 Organisationen erklärten ihren Beitritt. Heute gehören ihm 3557 Behörden und Organisationen an. Sieht man von den Behörden ab, so umfaßt der „Hauptausschuß“ heute mehr als 5 Millionen deutscher Familien. Unter seinen Mitgliedern finden wir die Organisationen der kaufmännischen Angestellten, der Techniker, der Werkmeister, der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten wohl restlos vertreten, ebenso auch die großen Organisationen auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der Bekämpfung des Alkoholismus. Von den deutschen Lehrervereinen aller Richtungen sind mehr als 500 seine Mitglieder, von den Arbeiterorganisationen sind es die evangelischen und die katholischen Arbeitervereine, die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die freien Gewerkschaften, ebenso wie die wirtschaftsfriedlichen Organisationen. Unter der Vertretung der Behörden sei namentlich der Reichsverband Deutscher Städte hervorgehoben, der 761 deutsche Städte mit weniger als 25 000 Einwohnern umfaßt. Er begründete seinen Beitritt mit der wichtigen Erklärung:

„Das Heimatbewußtsein, die Vaterlandsliebe soll dem Krieger und seiner Familie durch den Besitz eines Stückes Heimathoden gestärkt werden, seine Kinder sollen unter besseren Bedingungen als bisher aufwachsen können, zum Segen der Volksgesundheit, der Wehrkraft und der Volksfittlichkeit. Die Heimstätten sollen zugleich dazu dienen, das Deutschtum an den Grenzen zu sichern und zu stärken, sowie den Zug vom Lande und den kleineren Städten nach den Großstädten zu hemmen. Es handelt sich um eine nationale Angelegenheit im höchsten Sinne und zugleich um eine solche, die auch den Interessen der kleineren Städte dienen kann.“

Auch über die Grenze des Reiches hinaus zog die Bewegung ihre Kreise. Der Verfasser dieser Zeilen konnte in Böhmen, Mähren, Österreich-Schlesien, Steiermark, wiederholt auch in Wien, sowie in Ungarn über Kriegerheimstätten sprechen. Die Stadt Wien war die erste, welche am 4. November 1915 einmütig die Errichtung von städtischen Musterheimstätten und zwar zunächst für 686 Familien beschloß. In Steiermark hat der Statthalter Graf Clary die Gründung städtischer und ländlicher Musterheimstätten in Aussicht genommen. In Ungarn hat der Bischof von Stuhlweißenburg, Ottokar Prohászka, durch einen viel beachteten Antrag vom 13. April 1916 auf Rußbarmachung aller Güter von mehr als 10 000 Katastral-Joch (= 5750 ha) für Kriegerheimstätten die Frage in Fluß gebracht.

II. Ihre Ursachen

Die Gründung des Hauptausschusses entsprang der Erinnerung an die Erfahrungen nach dem letzten großen Krieg. Am 10. Mai 1871 war der Friede geschlossen. Schon im Herbst desselben Jahres waren zahlreiche Familien in Berlin obdachlos. Es kam zu Verzweiflungsszenen, zum Bau von Bretterbuden für die obdachlosen Familien auf Straßen und Feldern. Als diese Bretterbuden niedergerissen werden mußten, in den letzten Juli-

tagen 1872, kam es zu den letzten Barrikadenkämpfen in Berlin, in denen es Hunderte von Verwundeten gab. Die Barackenbewohner waren zum Teil heimgekommene Krieger mit ihren Familien, die auf ihren Bretterbuden schwarzweiße Fahnen gehißt hatten und die vergeblich an den König um Hilfe telegraphierten. Unter solchen Enttäuschungen schlug die nationale Hochstimmung der Jahre 1870 und 1871 vielfach in Enttäuschung und Verbitterung um. Bei der Reichstagswahl am 3. Mai 71 hatte in dem ausgesprochensten Arbeiterstadtteil Berlins, dem VI. Wahlkreis, der sozialdemokratische Kandidat 82 Stimmen erhalten; bei der nächsten Wahl, am 10. Januar 1874, erhielt er in demselben Wahlkreis 2523 Stimmen. Größere Bedeutung noch gewann diese Enttäuschung für die innere Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung. Friedrich Engels schrieb eine Aufsatzreihe, in der er an diesem Beispiel den Arbeitern den Begriff des Klassenstaates klar zu machen versuchte:

„Der beste Beweis dafür, was die Arbeiter vom preussischen Staat zu erwarten haben, liegt in der Verwendung der französischen Milliarden, die der Selbständigkeit der preussischen Staatsmaschine, gegenüber der Gesellschaft, eine neue, kurze Galgenfrist gegeben. Ist auch nur ein Taler dieser Milliarden verwandt worden, um die auf die Straße geworfenen Berliner Arbeiterfamilien unter Dach zu bringen? Im Gegenteil, als der Herbst herangekommen, ließ der Staat selbst die paar elenden Baracken einreißen, die ihnen im Sommer als Notdach gedient hatten.“

Es ist kein Geheimnis, daß es auch heute Strömungen gibt, welche auf eine ähnliche verhängnisvolle Entwicklung ihre Rechnung stellen, so daß der „Tag nach dem Siege“ in dieser Beziehung ein Schicksalstag werden muß für die Zukunftsentwicklung unseres Volkes.

Ebenso lehrreich wie diese Erinnerungen ist eine Prüfung der Reformvorschläge, welche solche Zustände naturgemäß zeitigen mußten. Schulke-Delisch und Dr. Engel, der Direktor des Preussischen Statistischen Bureaus, forderten Genossenschaftshilfe, die dem Steigen der Bodenpreise gegenüber natürlich versagen mußten. Engel selbst hat uns Beispiele erhalten, wie einzelne Terraingesellschaften in wenigen Wochen Gewinne von 330 000 und 498 000 Talern machten. Der „Jahresbericht für Hypotheken und Grundbesitz pro 1871“, den E. Salomon am 20. Januar 1872 erscheinen ließ, stellt mit Freuden fest:

„Gleich nach Friedensschluß trat eine bedeutende Nachfrage nach Grundbesitz ein . . . Eine Folge war eine ganz enorme Steigerung der Mieten. Die natürliche Folge mußte eine Steigerung des Grundwertes sein und rief die Spekulationslust wach.“ Und zufrieden faßt er zusammen: „Das verfloßene Jahr kann wohl als eines der ergiebigsten und günstigsten für den sogenannten Realcredit und Immobilienverkehr der letzten 10 Jahre bezeichnet werden.“

Diese Zufriedenheit teilten wohl auch die Stadtverordneten von Berlin; denn sie lehnten einen dringlichen Antrag ihres Oberbürgermeisters Dr. Hobrecht vom 26. Juli 1872 ab, in dem er vorschlug, städtische Grundstücke auf längere Zeit „zum Zwecke und unter der Bedingung sofortiger Bebauung zu verpachten“.

Auf der einen Seite Riesengewinne ohne jede Arbeitsleistung in wenigen Wochen, auf der anderen Seite das Wohnungselend in brutalster Form: das sind Erfahrungen, die auch ein Volk, wie das unsere, nach siegreichem Kriege nicht ein zweites Mal machen darf, zumal heute die Schichten unseres Volkes, die auf Mieten angewiesen sind, ungleich stärker an Zahl und Macht sind, als vor 45 Jahren!

Aus solchen Erinnerungen heraus erwuchs am 20. März 1915 ganz von selbst der feste Wille, alles daran zu setzen, daß diese Verhältnisse unter keinen Umständen sich wiederholen dürfen. Daß es heute schon Kreise gibt, die mit einer „Belebung“ des Wohnungsmarktes, d. h. mit einer Steigerung der Wohnungsmieten und einer Erhöhung der Grundstückspreise nach dem Siege bestimmt rechnen, lag ja bereits offen zutage. Als die führenden Vertreter des Berliner Terrainhandels gelten wohl mit Recht die Herren Kommerzienrat Haberland und Rosenbaum; beide Herren sind ja auch die Väter des sogen. „Schutzverbandes für Grundbesitz“. Herr Haberland hatte die Generalversammlung der Tempelhoferfeld-A.G. für Grundstücksverwertung am 2. Dezember 1914 mit dem Hinweis auf

die gute Zeit nach dem Kriege getröstet und Herr Rosenbaum hatte am 9. Februar 1915 an Terraininteressenten ein Schreiben gesandt, in dem er mahnte, sich schon jetzt ein Terrain zu sichern, da nach dem Kriege zweifellos die Preise dafür erheblich in die Höhe gehen. —

Naturgemäß kam zuerst der Gedanke, die Fragen der Wohnungsreform besonders in Angriff zu nehmen. Aber er wurde bald aufgegeben; denn eine Wohnungsreform wie die bisherige, würde im wesentlichen die Industriebezirke allein erfassen. Damit aber würde, wenn auch ungewollt, die Abwanderung vom Lande, die schon vor dem Kriege eine schwere Gefahr bedeutete, nur vermehrt werden. So beschloß man, den vom Bunde Deutscher Bodenreformer schon lange Zeit vertretenen Gedanken der Heimstättenerrichtung aufzunehmen, und zwar, um jede Verzögerung in seiner Durchführung zu vermeiden und die Hergabe besonderer Mittel zu rechtfertigen, die Forderung aufzustellen nach Kriegerheimstätten in Stadt und Land!

III. Die Ziele

Noch nie hat ein Wort auf sozialem Gebiet einen solchen Widerhall geweckt wie dieses.

Neben der Verbearbeit hat der Hauptausschuß es aber von vornherein als seine Pflicht erkannt, auch gangbare Wege zur Errichtung seines Zieles zu zeigen. Siedlungssache ist Landesache, und die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu wahren wird jeder entschlossen sein, der die Fülle von Kraft erkannt hat, die aus der Eigenart unserer Stämme spriest. Auf der andern Seite aber ist die Sorge für die Krieger, wie überhaupt jede Frage der Wehrkraft, Reichssache. Und die Mittel des Reichs galt es nutzbar zu machen, wenn das Werk wirklich groß, einheitlich und ohne Verzögerung seiner Erfüllung entgegengeführt werden sollte! Aus solchen Erwägungen beschloß nach langer ernster Vorarbeit der „Hauptausschuß“ am 20. und 21. November 1915 folgende

Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz:

§ 1. Das Reich gewährt den Bundesstaaten die Mittel (§§ 3—5) zur Errichtung von Familienheimstätten für die deutschen Kriegsteilnehmer oder ihre kriegsversorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Kriegerheimstätten) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Kriegerheimstätten müssen geeignet sein, einen körperlich und sittlich gesunden Volksanwuchs zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Erträgnisse des heimischen Bodens zu steigern.
2. Soweit diese Ziele nicht eine andere Regelung erfordern, sollen unter den Bewerbern die ortsansässigen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen und die kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.
3. Kriegerheimstätten können nur von Staaten, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder von dazu ermächtigten gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen errichtet werden. Diese können ihren gemeinnützigen Charakter nur mit Genehmigung des Bundesstaates und des Reiches ablegen und auch nur mit dieser Genehmigung über das dem Kriegerheimstättenzweck bestimmte Vermögen verfügen.
4. Die Kriegerheimstätten sind als solche ins Grundbuch einzutragen. Sie sind entweder
Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten, oder
Wirtschaftsheimstätten: Gärtnereien oder landwirtschaftliche Anwesen kleinbäuerlichen Umfangs. Diese dürfen nur beruflich geeigneten Bewerbern mit angemessenem Betriebskapital verliehen werden.
5. Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden. (Vgl. das preussische Besitzfestigungsgesetz vom 30. März 1908 und vom 26. Juni 1912.)
6. Öffentlich-rechtliche Erschwerungen sind so weit zu beseitigen und die Verkehrseinrichtungen so zu fördern, daß die Zwecke der Kriegerheimstätten voll erreicht werden können.
7. Die Heimstätte wird zu Eigentum übertragen, und zwar kaufweise gegen eine für den Heimstättenausgeber zur ersten Stelle eingetragene Rentenforderung, die nur mit Zustimmung beider Teile und des Reiches ablösbar ist (vgl. das preussische Rentengutgesetz vom 27. Juni 1890).
Wohnheimstätten können auch auf der Grundlage des Erbbaurechtes und des Wiederkaufsrechtes errichtet werden.

8. Der Heimstättenausgeber hat das Recht auf Wiederauflassung der Kriegerheimstätte gegen Erstattung des Wertes der Baulichkeiten und Bodenverbesserungen, wenn der Heimstättner die Heimstätte veräußert oder aufgibt, sie nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder wenn sie an andere Erben als solche gerader Linie fällt; und die Pflicht der Rücknahme bei Aufgabe von Wohnheimstätten aus zwingenden Gründen.

Eine Veräußerung der Heimstätte ist nur im Einverständnis mit der Ehefrau zulässig.

Dauernde grobe Mißwirtschaft gibt dem Heimstättenausgeber das Recht auf Wiederauflassung der Heimstätte.

9. Eine Beleihung von Kriegerheimstätten kann nur in Form von unkündbaren und löschungs-pflichtigen Tilgungshypotheken erfolgen, und zwar nur für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen. Für alle anderen Schuldeintragungen ist das Grundbuch der Kriegerheimstätten geschlossen.
10. Mindestens 10 v. H. der Baukosten soll der Heimstättenbewerber grundsätzlich aus eigenen Mitteln oder durch eigene Arbeit aufbringen. Wird ihm dieser Betrag von einer gemeinnützigen Kasse geliehen, so kann dafür eine Hypothek auf die Kriegerheimstätte eingetragen werden, ebenso zu Gunsten des Reiches für darlehnsweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten.
11. Die Kriegerheimstätte kann wegen nicht eingetragener privatrechtlicher Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden. Sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar, und bei Mangel letztwilliger Verfügung auf das jüngste Kind.
12. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Häuser mit Wohnungen zur Dauermietung.

Die Häuser müssen im Flachbau errichtet sein, und jede Wohnung muß einen damit zusammenhängenden Garten und einen besonderen Hauseingang haben.

§ 2. Das Organ des Reiches für die Kriegerheimstätten ist das dem Reichsamt des Innern ein-geordnete Reichsheimstättenamt.

§ 3. Für die Bebauung gewährt das Reich die Beleihung bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten, die als nötig und zweckmäßig vom Heimstättenausgeber anerkannt sind.

Während des Krieges und zwei Jahre danach tritt eine Beleihung durch die Darlehnskassen ein, die unter entsprechendem Ausbau ihrer Verfassung bis zu 500 Millionen Mark Darlehnskassenscheine dafür ausgeben dürfen. Diese Beleihung ist mit 4 v. H. zu verzinsen. Diese gesamte Einnahme dient zur Einlösung der zu diesem Zwecke verausgabten Darlehnskassenscheine. Innerhalb der genannten Frist hat eine endgültige gesetzliche Regelung die öffentlichen oder öffentlich beauftragten Spargeld-sammelstellen (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sparkassen u. ä.) mit einem Teil ihrer Jahres-anlagen der Heimstättenbildung dienstbar zu machen.

§ 4. Für Darlehen anderer öffentlicher Geldgeber für die Kriegerheimstätten übernimmt das Reich die Bürgschaft bis zu 90 v. H. der reinen Baukosten.

§ 5. Den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen ermöglicht das Reich durch Kapitalablösung des Kriegszuschusses zur Invalidenrente die Erwerbung einer Heimstätte.

§ 6. Die Bundesstaaten haben in geeigneten Bezirken Heimstättenamtänner zu berufen, die in Fühlung mit den zuständigen Stellen (Bezirkskommandos usw.) Auskunftserteilung und Hilfe jeder Art bei Errichtung und Bewirtschaftung der Kriegerheimstätten zu bewirken haben.

§ 7. Den Boden beschafft der Heimstättenausgeber (§ 1,3). Ist für Wohnheimstätten geeigneter unbebauter Boden nach dem Ermessen des Reichsheimstättenamts nicht verfügbar, erschließbar oder nicht freihändig zu erwerben, so kann vom Reichsheimstättenamt dem Heimstättenausgeber das Ent-eignungsrecht verliehen werden (vgl. Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871). Boden, dessen Preis 1 Mark für den Quadratmeter nicht erreicht, kann nicht enteignet werden. Muß enteignet werden, so bestimmen die entsprechend auszubauenden Preisprüfungsstellen für Lebensbedürfnisse den gerechten Preis des Baubodens.

§ 8. Wenn das Reich selbst außerhalb des eigentlichen Reichsgebietes oder im Reichsgebiete auf ihm gehörigen Boden Kriegerheimstätten errichtet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Name „Kriegerheimstätten“ darf nur geführt werden für Siedlungen, die den Bestim-mungen dieses Gesetzes entsprechen.

IV. Auf dem Wege zum Ziele

Es galt zunächst natürlich, die deutsche Volksvertretung für eine grundsätzliche Erklärung in dieser Sache zu gewinnen und dabei diese Frage möglichst allem Parteistreit zu ent-heben, damit sie von vornherein erscheine als ein Teil der großen nationalen Aufgaben,

die in den unvergessenen Augusttagen 1914 in unserm Volke lebendig wurden. Dies ist denn auch gelungen. Zwar hat der Hauptausschuß (Budgetkommission) des Reichstags eine Entschließung für ein solches Gesetz zunächst nur mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen. Aber gerade hier zeigte sich, wie mächtig der Gedanke doch bereits geworden war. Es geschah das Außergewöhnliche, daß die Fraktionen, deren Vertreter in jenem Ausschuß gegen diese Entschließung gestimmt hatten, trotzdem beschlossen, in der Vollsitzung für sie zu stimmen, so daß am 24. Mai d. J. einstimmig vom Deutschen Reichstag folgende Entschließung angenommen wurde:

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Bestrebungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer oder versorgungsberechtigte Hinterbliebene tatkräftig zu fördern und bald möglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit dem Ziele, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten.“

Eine wichtige Teilforderung der „Grundzüge“ hat das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juni 1916 erfüllt. Es wird damit die in § 5 geforderte Geldbeschaffung für die Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen in so weitem Umfange ermöglicht, daß alle anderen Geldquellen, deren Ausbarmachung die „Grundzüge“ fordern, für die unbeschädigten Kriegsteilnehmer nutzbar gemacht werden könnten. Auch hier sind schon wichtige Schritte vorwärts zu verzeichnen, so das „Gesetz zur Förderung der Ansiedlung“ in Preußen, so die erhöhten Mittel, die das Königreich Sachsen durch das Gesetz „betr. die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern“ vom April 1916 bewilligt hat. Auch die Entschließung des Reichstags vom 24. Mai 1916, welche fordert, daß das „Gesetz betreffend Bürgerschaft des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen“ seinen Fonds von 25 Millionen auf 250 Millionen erhöhe und die Bürgerschaft auch „für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ auszudehnen, bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts.

Die Kriegerheimstättenbewegung ist heute so stark, daß ein offener Widerstand kaum zu fürchten ist. Selbst das Gesamtpräsidium des sogenannten „Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz“ hat sich am 29. November 1915 für Kriegerheimstätten ausgesprochen —

„... aber sie (die Siedlung) hat auch zu gutem deutschen Rechte zu erfolgen, nicht zu einem schlechteren Recht, wie es die Bodenreformer empfehlen. Aber besonders ist es fehlerhaft und entschieden zu verwerfen, wenn der Krieger die Heimstätte nicht unbeschränkt veräußern darf.“

Es versteht sich von selbst, daß mit einer solchen Bestimmung der Charakter der Heimstätte einfach aufgehoben würde. „Unbeschränkte“ Veräußerungsmöglichkeit ohne Sicherung gegen spekulativen Mißbrauch, das hieße nichts anderes, als das Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Land auf dem Wege über die Kriegerheimstätten in kurzer Zeit der Privatspekulation auszuliefern. Das Wort Heimstätte würde sehr bald eine innere Unwahrheit werden, und die, denen wir damit dienen wollten, müßten sich mit Recht als betrogen fühlen. Es hat deshalb besondere Bedeutung, daß der Deutsche Reichstag in seiner einstimmigen Entschließung vom 24. Mai 1916 Rechtsgrundlagen fordert, welche bewirken sollen, daß die Kriegerheimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten bleiben.

Die Professoren W. von Blume-Tübingen und H. Erman-Münster haben aus den oben mitgeteilten „Grundzügen“ heraus zwei einander ergänzende Gesetzentwürfe ausgearbeitet, von denen der erste, privatrechtliche, ein für jedermann zugängliches „Heimstättenrecht“ begründen will, während der zweite, öffentlich-rechtliche Gesetzentwurf, über die „Kriegerheimstätten“, den Bundesstaaten Reichsmittel zuzuführen bestimmt ist, welche solche Heimstätten für die deutschen Kriegsteilnehmer, d. h. „für alle im Kriegs- oder Hilfsdienst tätigen Personen und für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen“ schaffen wollen. Würden diese Entwürfe Gesetzeskraft erhalten, so wäre damit eine organische Reform unseres gesamten Siedlungswesens angebahnt, die sich wohl dem Werke an die Seite setzen läßt, das vor hundert Jahren in der Not der napoleonischen Kriege in der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung geschaffen wurde.

Literatur

Grundsätzlich und namentlich historisch behandelt die Frage der Kriegerheimstätten: A. Damaschke, „Die Bodenreform“, G. Fischer, Jena 1916 (61.—70. Tausend), Kapitel: „Der Weltkrieg im Lichte der Bodenfrage“. — Von der Praxis der Kriegerheimstätten handelt der 2. Teil von Damaschkes „Aufgaben der Gemeindepolitik“ (26.—27. Tausend): „Die soziale Verwertung des Gemeindegrundeigentums“. (Verlag G. Fischer, Jena). — Eine kurze Zusammenfassung der Grundsätze und Auseinandersetzung mit den Gegnern bietet: Damaschke, Kriegerheimstätten — eine Schicksalsfrage (Verlag Bodenreform, Berlin, 140. Tausend). — Eine Vereinigung von Theorie und Praxis geben die Verhandlungen auf dem Darmstädter Kongress für Bevölkerungspolitik von A. Damaschke, H. von Wagner, Oberbürgermeister von Ulm, Geheimrat Erman-Münster, Legationsrat von Schwerin. Herausgegeben vom Oberbürgermeister Gläffing, Darmstadt, Falkenverlag (47. Tausend). — Die Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz erläutert im einzelnen Geheim. Justizrat Prof. Dr. S. Erman in Heft 64 der „Sozialen Zeitfragen“ (Verlag Bodenreform G. m. b. H. Berlin). — Die Bedeutung der Kriegerheimstätten für Wehrkraft, Erziehung, Sittlichkeit und Beamtenchaft haben Generalleutnant Röhne, Prof. Rein, Pastor Wehrmann und Schriftleiter Falkenberg dargelegt in Heft 61 der „Sozialen Zeitfragen“ (Verlag Bodenreform G. m. b. H. Berlin); ihre Bedeutung für die Arbeiterschaft, die Gemeinden und die Volksgesundheit der Arbeitersekretär Jooß, der 1. Bürgermeister Dr. Belian von Eilenburg und Geheimrat Prof. Dr. Siegert in Heft 62 der „Sozialen Zeitfragen“ (Verlag Bodenreform G. m. b. H. Berlin). — Konrad Hanf hat drei illustrierte Sonderhefte der „Baurundschau“ herausgegeben (Verlag R. Hanf D. W. V., Hamburg). — Über Kriegerheimstätten in Wien unterrichtet der Magistratsrat Dr. Sagmeister, Kriegerheimstätten in Österreich, Verlag Gerlach & Wiedling in Wien; über die Bewegung in Böhmen und über die ganze Frage Prof. Rauberg, „Kriegerheimstätten“, Verlag der Manzschen R. u. R. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

